

Merkblatt zur Genehmigung von Spesenreglementen

Die Kantonalen Steuerverwaltungen anerkennen gegenseitig Spesenreglemente, die vom Sitzkanton eines Unternehmens genehmigt worden sind (s. Randziffer [Rz] 54 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises). Es genügt daher, ein Spesenreglement einzig im Sitzkanton eines Unternehmens genehmigen zu lassen. Solche Reglemente sollen entsprechend dem nachfolgenden Muster-Spesenreglement (bzw. allenfalls dem Muster-Zusatzspesenreglement für das leitende Personal) erstellt werden.

Die Randziffern 49 – 60 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises erläutern, wie Spesenvergütungen zu deklarieren sind. Die Spesendeklaration wird erleichtert, wenn die Voraussetzungen gemäss Rz 52 erfüllt sind oder wenn ein genehmigtes Spesenreglement gemäss Rz 54 vorliegt.

Zürcherische Arbeitgeber haben Genehmigungsgesuche unter Beilage des vollständigen Spesenreglementes sowie – bei Entrichtung von Pauschalspesen – einer Liste der Pauschalspesenempfänger unter Angabe der vollständigen Namen, Funktionen bzw. Titel, Jahres-Bruttolöhne (inkl. allfälliger Boni), Anteile auswärtiger Tätigkeit, geplanter Pauschalspesen und ob ein Geschäftswagen zur Verfügung steht oder nicht dem kantonalen Steueramt Zürich, Division Nord, Sekretariat, „Spesenreglement“, Bändliweg 21, 8090 Zürich, einzureichen (Tel. 043 259 56 01).